



# Kulturhalle Schöppingen „Kraftwerk“

## - *Benutzungsordnung* -

Die Kulturhalle „Kraftwerk“, Feuerstiege 8, 48624 Schöppingen, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schöppingen und entsprechend der Ausstattung und Konzeption für kulturelle, gesellschaftliche, öffentlichkeits- und fachbezogene Veranstaltungen bestimmt. Insbesondere dient sie der Nutzung durch die Kommune, kirchliche Einrichtungen, Schöpinger Vereine und Schulen.

Die Kulturhalle kann nicht für private Zwecke und Partys (Geburtstags- und Hochzeitsfeiern sowie private Jubiläen und Betriebsfeste) zur Verfügung gestellt werden. Betriebsfeste und Partys (diskothekenähnlich) oder so genannte „Alibiveranstaltungen“ (mit Partycharakter) sind **nicht zugelassen**.

Der Nutzer der Kulturhalle erklärt sich durch seine Unterschrift in dem „Vertrag zur Raumnutzung der Kulturhalle“ mit allen Punkten dieser Benutzungsverordnung einverstanden.

Die Beschaffenheit der Räumlichkeiten ist folgendermaßen:

<b>Kulturhalle „Kraftwerk“</b>	ca. 12,20 m x 36 m = ca. 440 m <sup>2</sup>  plus Toilettenanlagen, Stuhllager und Künstlergarderobe	<u>Auslastung:</u> bis zu 360 Personen (sitzend laut Bestuhlungsplan)  bis zu 500 Personen (stehend gemäß Nutzungskonzept)
------------------------------------	--	---

### § 1 - Allgemeines

- 1) Die Nutzung der Kulturhalle ist möglichst frühzeitig (wenigstens vier Wochen vor der Veranstaltung und frühestens 1 Jahr vor der Veranstaltung) bei der Gemeinde Schöppingen schriftlich zu beantragen. Ein Veranstaltungstermin ist erst mit Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages verbindlich.

Äußern mehrere Nutzer für den gleichen Zeitraum Interesse an der Nutzung der Kulturhalle, so werden ortsansässige Gruppen bevorzugt behandelt. Ansonsten entscheidet der Zeitpunkt des Antrages.

- 2) Die Annahme und Abgabe des Schlüssels bei der Gemeinde Schöppingen kann nur während der allgemeinen Bürozeiten erfolgen oder nach telefonischer Vereinbarung:  
(Mo. - Fr. 8.00 - 12.30 Uhr; Mo. - Mi. 14.00 - 16.00 Uhr und Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr)

**Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergereicht werden.**

- 3) Es ist vor jeder Nutzung ausnahmslos eine **Kaution in Höhe von 200 €** an die Gemeinde Schöppingen zu entrichten.

## **§ 2 - Nutzungsentgeltpauschalen für die Kulturhalle**

**(inkl. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Tischen, Stühlen, Bühne, etc.)**

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Veranstaltungen Schöppinger Vereine und Organisationen (jeweils pro Veranstaltungstag)  |          |
| a) eintrittspflichtige Veranstaltungen   | 100,00 € |
| b) eintrittsfreie Veranstaltungen  | 50,00 €  |
| 2) Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Organisationen (jeweils pro Veranstaltungstag)  |          |
| a) eintrittspflichtige Veranstaltungen   | 200,00 € |
| b) eintrittsfreie Veranstaltungen  | 100,00 € |
| 3) Veranstaltungen kommerzieller Veranstalter (jeweils pro Veranstaltungstag)  | 500,00 € |
| 4) Zeiten für Auf- und Abbau bzw. Proben (jeweils pro Tag)   | 20,00 €  |
| 5) Sonderregelungen  |          |
| a) Im Einzelfall kann bei gemeinnützigen Veranstaltungen oder bei anderen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung von der Erhebung der vorgenannten Nutzungsentgelte abgewichen werden, wenn dies beantragt und begründet wird. |          |
| b) Soweit die Gemeinde Schöppingen selbst alleiniger Veranstalter ist, werden keine Nutzungsentgelte erhoben.  |          |

## **§ 3 - Benutzung der Kulturhalle**

- 1) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, nur so vielen Besuchern Eintritt zu gewähren, dass die Flucht- und Rettungswege ordnungsgemäß benutzt werden können und die maximale Auslastung (s. Seite 1) nicht überschritten wird.
- 2) Die überlassenen Räumlichkeiten nebst Einrichtungen sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Der Nutzer bestätigt mit der Übernahme den einwandfreien Zustand der Halle und der WC-Anlagen sowie des Vorplatzes der Kulturhalle (Pflasterflächen).

- 3) Für die Veranstaltungen wird, soweit erforderlich, eine vorübergehende Schankerlaubnis erteilt, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt zu beantragen ist.
- 4) Die gesetzlichen Bestimmungen, z. B. das Jugendschutzgesetz, sind ausdrücklich zu beachten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen mit Getränkeausgabe mindestens ein alkoholfreies Getränk preisgünstiger ist als das preisgünstigste alkoholische Getränk angeboten wird.
- 5) Die Stellplätze auf dem Kulturhallengelände sind nur für Künstler, Veranstalter und Caterer vorgesehen. Veranstaltungsbesucher sind auf die Parkplätze im Umfeld zu verweisen. Fahrbewegungen und Ladetätigkeiten auf dem Kulturhallengelände nach 22.00 Uhr sind zu vermeiden.
- 6) Nach der Benutzung sind die gesamte Kulturhalle mit allen Nebenräumlichkeiten (WC-Anlagen etc.) in einwandfrei gesäuberten Zustand sowie der Außenbereich der Kulturhalle (Pflasterflächen) besenrein zu hinterlassen. Der Nutzer kann die notwendige Endreinigung selbst vornehmen oder durch die Gemeinde Schöppingen gegen eine **Reinigungspauschale von 130,00 €** beauftragen lassen.

Dies ist im „Vertrag zur Raumnutzung der Kulturhalle“ entsprechend verbindlich zu erklären.

- 7) Sind darüber hinaus notwendige Reinigungsarbeiten erforderlich, sind deren Art und Ausführung mit dem Hauswart zu vereinbaren.

#### **§ 4 - Veränderungen in der Kulturhalle sowie Einbringen von Gegenständen und Dekorationen; Nutzung der technischen Einrichtungen und des Mobiliars**

- 1) Der Veranstalter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit Zustimmung des Hauswartes bzw. eines Beauftragten der Gemeinde in die Kulturhalle einbringen. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem anerkannten Mittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Gebrauchte Dekorationen sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und ggfls. neu zu behandeln. Von Zündquellen (z.B. Scheinwerfern) ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- 2) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen Herabfallen gesichert werden.
- 3) Es dürfen keine Veränderungen an der Bausubstanz oder an den Einrichtungsgegenständen vorgenommen werden.

### **Nicht erlaubt sind z.B.:**

- Einschlagen von Nägeln, Haken oder Stiften in Wände, Boden, Decken oder Bühnenelementen
  - Befestigen von Klebeband/Panzerband o.ä. an Wände, Boden, Decken oder Bühnenelementen
  - Bohren von Löchern in Wände, Boden, Decken oder Bühnenelementen.
- 4) Die Möblierung der Kulturhalle darf nur entsprechend den dort ausgehängten Möblierungs- und Bestuhlungsplänen vorgenommen werden.
- 5) Grundsätzlich sind nach jeder Veranstaltung alle Stühle und Tische in das Stuhllager zu räumen.

## **§ 5 - Verhalten der Benutzer und Besucher**

- 1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in der Kulturhalle so zu verhalten, dass
  - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird
  - b) die Kulturhalle nicht verunreinigt oder beschädigt wird.
  - c) Der Einlass und Auslass der Gäste darf nur über den Haupteingang der Kulturhalle erfolgen.
- 2) Das Betreten der Halle ist nur im Beisein des Verantwortlichen bzw. eines Stellvertreters gestattet.
- 3) In der Kulturhalle gilt Feuer- und Rauchverbot. Die Überwachung der Einhaltung des Verbots obliegt dem Veranstalter.
- 4) Während der Veranstaltung sind sämtliche Fenster und Türen geschlossen zu halten. Während „lauter Veranstaltungen“ ist das für die Eingangstür organisatorisch vom Veranstalter/Benutzer der Kulturhalle, beispielsweise mittels sachkundiger Ordner, zu gewährleisten.

## **§ 6 - Widerruf der Benutzungserlaubnis**

- 1) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden; insbesondere wenn
  - a) der Benutzer gegen die Hallenordnung oder gegen Anordnungen der gemeindlichen Beauftragten u.a. im Sinne § 8 Ziff. 2 verstoßen hat,
  - b) hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der in der Benutzungserlaubnis bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden,
  - c) das vereinbarte Benutzungsentgelt bzw. die Kautions nicht rechtzeitig im Sinne von § 8 Ziff. 3 entrichtet wird,

- d) der Nachweis einer erforderlichen Anmeldung und etwaigen Genehmigung auf Verlangen nicht vorgelegt wird,
  - e) der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird,
  - f) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
  - g) durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 2) Kommt es Gründen, die beim Benutzer liegen, zu einem Widerruf der Benutzungserlaubnis, wird ein bis dahin gezahltes Nutzungsentgelt nicht erstattet. Ein dem Nutzer hierdurch entstehender Schaden wird ebenfalls nicht erstattet.

## **§ 7 - Haftung**

- 1) Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter hat den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung sicherzustellen und störende Auswirkungen auf das Umfeld der Kulturhalle zu vermeiden. Er haftet grundsätzlich für alle Folgen, die sich durch die nicht ordnungsgemäße Nutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände ergeben. Dies gilt auch für die Kosten aus dem Verlust eines Schlüssels.
- 2) Es wird empfohlen, eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen, mit der auch Haftpflichtschäden abgesichert sind.
- 3) Die Gemeinde Schöppingen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Veranstalter oder Veranstaltungsbesuchern bei der Benutzung durch Dritte zugefügt werden. Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur dann, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens des Aufsichtspersonals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen der auf den Außenflächen einschließlich der Parkflächen der Halle abgestellten Gegenstände wird nicht übernommen.
- 4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 5) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kulturhalle, der Zugänge zu den Anlagen sowie der Außenflächen einschließlich der Parkflächen stehen.

## **§ 8 - Sonstiges**

- 1) Nach der Nutzung erfolgt eine Abnahme durch den Hauswart oder einen sonstigen Beauftragten der Gemeinde. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände oder Dekorationen sind wieder zu entfernen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 2) Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten und das Recht, die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen kann dauernd oder zeitweilig die Benutzung der Kulturhalle untersagt werden. Zusätzlich kann eine Vertragsstrafe von bis zu 500 € gefordert werden.
  
- 3) Das festgesetzte Nutzungsentgelt einschließlich der Kautionszahlung ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug an die Gemeindekasse zu zahlen. Eine ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Kautionszahlung wird von der Gemeinde Schöppingen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter erstattet.